

Dienstvereinbarung Durchschnittsbelegung und Gruppenzahl

(Anhang zur Anlage 10 AVO Fulda)

Zwischen

_____ (Dienstgeber)

und

Mitarbeitervertretung der _____ (MAV)

§ 1 Geltungsbereich

Örtlich gilt diese Dienstvereinbarung für die gesamte Einrichtung

_____.

Persönlich gilt die Dienstvereinbarung für alle Erzieherinnen und Erzieher (nachfolgend für Menschen jeden Geschlechts „Erzieher“).

§ 2 Durchschnittsbelegung und Gruppenzahl

Die Anlage 10 stellt hinsichtlich der Eingruppierung unter anderem auf eine zu erreichende Durchschnittsbelegung ab. Entsprechend der in der Anlage 10 aufgenommenen Öffnungsklausel vereinbaren die Parteien, dass neben der Durchschnittsbelegung zum Erreichen der jeweiligen Eingruppierungsvoraussetzungen der ständigen Vertretungen der Leitung und der Leitungen auch die nachfolgend zugeordnete Gruppenanzahl ausreichend ist:

- mindestens 40 Plätze oder mindestens zwei Gruppen
- mindestens 70 Plätze oder mindestens vier Gruppen
- mindestens 100 Plätze oder mindestens fünf Gruppen
- mindestens 130 Plätze oder mindestens sechs Gruppen
- mindestens 180 Plätze oder mindestens acht Gruppen.

§ 3 Genehmigung Generalvikar

Der Generalvikar hat dem Abschluss dieser Dienstvereinbarung durch den Dienstgeber aufgrund einer von diesem vorgelegten Refinanzierungszusage am _____ zugestimmt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie gilt:

- ☒ befristet bis zum _____ und endet bei Ablauf der Befristung ohne Nachwirkung
- ☒ unbefristet, solange die Refinanzierung nach § 3 aufrechterhalten wird und endet mit dem Ende der Refinanzierung ohne Nachwirkung.

Ort, Datum

Für den Dienstgeber

S i e g e l

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Mitglied des Verwaltungsrates

Für die Mitarbeitervertretung

Vorsitzender